

Halle und Umgegend.

Halle, den 24. November 1917.

Amtlicher Teil.

Verfahrensregelung für die beiden Wochen vom 26. Novbr. bis 9. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli 1916 (R. L. 500) ...

In den beiden Wochen vom 26. November bis 2. Dezbr. und vom 3. bis 9. Dezember entfallen je sieben Pfund Kartoffeln auf den Kopf des Haushalts. ...

In der Woche vom 26. November bis 2. Dezember gelangt außerdem auf den Kopf des Haushalts ein viertel Pfund Nudeln und in der Woche vom 3. bis 9. Dezember Marmelade zur Verteilung. ...

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung, die mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, werden nach § 17 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 bzw. nach § 17 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen geahndet. ...

250 Gramm Schlachttierfleisch.

Die Verbrauchsmenge an Schlachttierfleisch, die in der Woche vom 26. Nov. bis 2. Dez. bei den Fleischern auf Grund der Reichsfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm ...

Die Verkaufsmenge an Schlachttierfleisch, die in der Woche vom 26. Nov. bis 2. Dez. bei den Fleischern auf Grund der Reichsfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm ...

50 Gramm Butter. Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1917 (71. Woche) wie folgt geregelt: ...

Städtischer Heferollen-Verkauf auf besondere Bezugskarten für Kinder bis zu 12 Jahren u. Jugendliche u. 12-17 Jahren in der Volksschule, am Montag, den 26. November 1917. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, die Listen (M u. d. l.) bei dem Fabrikanten K. F. Bernhardt, Straße 20, abzugeben. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Diejenigen Inhaber von Kleinhandlungen mit den Nummern 1-7 am Montag, den 26. Nov., 6-8 am Dienstag, den 27. Nov., 2-8 am Mittwoch, den 28. Nov., 3-5 am Donnerstag, 29. Nov. ...

Bekanntmachung.

Um während der Frostperiode möglichst große Mengen Kartoffeln bereits im Kleinhandel zu haben, erlaube ich nachmals alle Kartoffelhandlungen, welche kostliche Kartoffeln im In- und Ausland beschaffen, diese bis zum 1. Dezember 1917 zu verkaufen. ...

Bekanntmachung.

Es steht noch ein kleiner Rest getrockneter Raffinierter Zucker zur Verfügung, welcher gegen Bezugsgeld in Mengen von 1 Zentner ab abgegeben wird. ...

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Wasser, Trockenobst, etc. Prices are listed in Pfennig and Mark.

Umgebungen zur Sanatoriumsrolle betreffend.

Durch den Anruf des Sanatoriums vom 28. Mai 1915 ist u. a. die ganze hiesige Jahreskarte des Sanatoriums I. Aufgebots, fest Geburtsjahrszahl 1900, betroffen worden. ...

Die Verpflichtung zur Anmeldung zur Sanatoriumsrolle beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wirtschafliche Alter, also mit der Vollendung des 17. Lebensjahres. ...

Diejenigen, welche sich nicht zur Sanatoriumsrolle anmelden, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Am gleichen Tage wird eine Bekanntmachung der Militärbehörden über den gleichen Gegenstand in Kraft treten. Während bisher alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Katzen geschlachtet haben, deren Felle unter bestimmten Bedingungen zwar verbürden durften, aber hierzu nicht angewiesen waren, bezieht nunmehr eine Verpflichtung, die Felle binnen sechs Wochen nach der Fertigstellung der Bekanntmachung dem nach dem Ausschuss des Fells an die Vereinsstelle eines Kaninchenzüchters ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. ...

Der Fortlauf der Bekanntmachung ist in unfremde Hände nicht zu übertragen, sondern den Polizeibehörden, Bürgermeistern, Amtleitern und Landratsämtern einzuliefern. ...

Weiden. Zur Erhaltung der Schlagtafel des kämpfenden Heeres sowie zur Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Rohen ist es erforderlich, daß in diesem Winter alle Weiden, sowohl wildwachsende wie Kulturweiden, geschont werden. Diese Weiden sind beschlagnahmt, doch ist das Ernten und das Schneiden der Weiden gestattet. ...

Über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstverpfleger und zur Fütterung zu besaffenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgesetzgebungsordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzl. S. 507) folgendes verordnet: ...

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen an ihren festgesetzten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlichs abgeben: ...

I. zur Ernährung der Selbstverpfleger auf dem Hofe und Monat: 1. an Hafer und Safer insgesamt zwei Kilogramm; 2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlichs Bohnen, Bohnen einschließlichs Ackerbohnen, Linzen und Sojabohnen [vicia sativa]) insgesamt ein Kilogramm. ...

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes: 1. an Hafer, einschließlichs Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen: a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner; b) für zur Zucht verwendete Zuchttiere mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner; ...

2. an Gerste an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Jungstuten bis zu fünfzehn Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag. ...

Die diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 13. November 1917. Der Reichsminister, J. S. von Waldow.

Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., betreffend Ausnahmewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917.

Vom 24. November 1917. Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917, und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt werden: ...

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzüchters ist, an die Vereinsstelle eines Kaninchenzüchters seines Wohnortes erlaubt. ...

2. Die in § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von drei Wochen wird auf sechs Wochen verlängert. ...

Magdeburg, den 24. November 1917. Der stellv. Kommandierende General des 4. Armee-Korps, gez. Sontag, Generalleutnant.

Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., II. Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen. Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichsgesetzl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfelle binnen sechs Wochen nach der Fertigstellung dieser Aufzählung, beziehungsweise nach dem Abgeben des Fells an die Vereinsstelle eines Kaninchenzüchters ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. ...

Der Preis darf bei der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., II. Ang., ...

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen u. s. w.

Von der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917 (R. L. 800/4. 17. R. R. A.) werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsministeriums Ausnahmen mit Wirkung vom 24. November 1917 ab zugelassen. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenheim, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wohnortangehörigen haben bei der Anmeldung einen staatsrechtlichen Wohnortangewiesenen, der zu diesem Zwecke feststellt, was die einseitig, am 20. November 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Sanatoriumsrolle, soweit dies noch nicht geschehen ist, in der Zeit vom 4. bis 8. Dezember von 11-1 Uhr vormittags im Stadtbau, Schmeckerstr. 111, Zimmer Nr. 18, zu bewirken. ...

Bekanntmachung.

Wie zu erwarten war, haben die Gerüchte und unverblühten Nachrichten von einem **Waffenstillstands- und Friedensangebot** der augenblicklich sich als Regierung Rußlands bezeichnenden Ausschüsse einem kleinen Teil unserer Bevölkerung **das klare Verständnis für die Forderung des Tages getrübt.**

Wieder sind es anscheinend dieselben Gruppen, aus denen im Sommer eine Reihe von Leuten wegen Landesverrats schwer bestraft werden mußten, die auch jetzt den Zeitpunkt wieder für gekommen halten, durch öffentliche Massenkundgebungen dem Volke Glauben zu machen, hierdurch einen schnellen Frieden wirksam fördern zu können. Sie dienen hierdurch nicht dem beabsichtigten Zweck, sondern erreichen eher das Gegenteil, und zwar in dem Augenblick, wo die Gesamtlage einem glücklichen Abschluß günstig ist.

In einem Aufsatze, der in einigen Stellen des Korpsbezirks verbreitet worden ist, wird zu Strafenummügen aufgefordert und der Versuch gemacht, die Regierung zu verächtigen, als ob sie einem Friedensschluß überhaupt abgeneigt sei.

Jeder ehrliche deutsche Mann weiß, daß die deutsche Regierung wiederholt die Hand zum Frieden ausgestreckt hat, und **wird diesen Lörchten Phrasen keinerlei Gewicht beimessen,** sondern überzeugt sein, daß jedes ernsthaftige Friedensangebot der Gegner, das unseren vaterländischen Interessen entspricht, gern aufgenommen wird.

Die Erfahrung lehrt aber, daß gerade **die leichtgläubige, unerfahrene und politisch unreife Jugend** nur zu leicht, meist **aus kindischer Lust am öffentlichen Tumult** auf die Geharbeit solch angeblicher Friedensfreunde hereinfällt und dafür unter Umständen für **ihre Unbedachtsamkeit schwer büßen muß.**

Jeder aufgeklärte deutsche Arbeiter, jede verständige Arbeiterin weiß, daß

Straßendemonstrationen und Arbeitseinstellungen

uns dem Frieden ferner bringen, daß sie vielmehr nur vermögen, die Kampfkraft unserer braven Truppen zu lähmen und unsere Verteidigungskraft, die allein den Frieden verbürgt, zu schwächen.

Mehr denn je ist der Augenblick da, wo es heißt, die ganze Kraft des Vaterlandes an der Front wie im Inlande zusammenzufassen, um **unseren Verteidigungskrieg zum nahen glücklichen Ende zu führen.**

Niemals als jetzt war die Lage günstiger, für unser Vaterland einen Frieden zu erreichen, der die Zukunft des deutschen Volkes und das Wohl der arbeitenden Bevölkerung sicherstellt.

Ich weiß mich daher eins mit allen ernstten und gereiften deutschen Männern und Frauen, wenn ich hiermit erkläre, daß ich jedem Versuch jener dunklen Ehrenmänner, die in der Entscheidungstunde dieses Völkerrings heimtlich unsern in den schärfsten Kämpfen liegenden tapferen Brüdern draußen durch unangebrachte Meinungsäußerungen in den Arm fallen, **mit der gebotenen Schärfe begegnen werde.**

Deutsche Arbeiter
warnt unbefonnene Kameraden vor Unbedachtsamkeiten!

Deutsche Mütter
hütet Euere Kinder vor Unheil, das ihnen durch Beteiligung an öffentl. Zusammenrottungen droht.
Wer sich hieran oder durch Verteilen und Vorzeigen von Aufrufen, Listen,zetteln und dergleichen beteiligt, begeht

Landesverrat

und wird, wenn nicht milde Umstände zugebilligt werden, mit Zuchthaus, unter Umständen mit dem Tode bestraft.

Deutsche Männer und Frauen
we'set mit Abscheu die Heher zurück, die Euere Väter, Brüder und auch die Frauen auf die Straße treiben wollen, angeblich, um dem Frieden zu dienen, in der Tat aber, um Deutschland den Feinden auszuliefern. Feindliches Vesteckungsgeld spielt hierbei eine Rolle.

Jeder, der in den Besitz von Agitationsmaterial kommt, das zu Kundgebungen und Unruhen auffordert, ist bei Strafe verpflichtet, dieses sofort bei der zuständigen Polizeibehörde abzuliefern.

Wer sich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einsetzt, wird des vollen Schutzes der Militär- und Zivilbehörden sicher sein.

Es geht um die Zukunft unseres Volkes, das Ziel ist nahe und die große Zeit wird ein starkes Geschlecht finden. Dess' bin ich gewiß.

Magdeburg, den 24. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General IV. Armeekorps:
Sontag, Generalleutnant.



Für Kaiser und Reich fallen von den Unseren weiter unsere inaktiven Burschen

Walter Gauditz aus Halle, cand. phil., Leutnant der Reserve,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, beim Durchbruch in Galizien,

Erich Sprenger aus Zeitz, cand. phil., Leutnant der Reserve,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, am 17. November 1917 in Italien.

Auch ihr Andenken halten wir in Ehren.

Turnerschaft Vandalia.

I. A.: Justizrat Dr. Schwarze, Rechtsanwalt.

Nach langem schweren, geduldig ertragenen Leiden... Hermann Andres

Im Alter von 54 Jahren sein arbeitsreiches Leben. Emma Andres geb. Köpp, Georg Andres u. Frau, Halle, Willy Andres u. Frau, Lichterfelde, Ernst Zaepfer u. Frau, Magdeburg, Paul Köpp u. Frau, Halle.

Kriegerverein Germania von Halle u. Umgegend

Am Mittwoch, den 21. d. Mts., verstarb nach geduldig ertragenen Leiden unser Vereinsmitglied Herr Rentier Lippelt

Nachruf! Donnerstag abend verschied nach längerer Krankheit unser Ehrenvorsitzender Herr Schlossermeister Wilhelm Schwarz.

Der Verstorbene war lange Zeit Vorstandsmitglied und stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstand und die Mitglieder des Handwerkermeister-Vereins und seiner Krankenkasse.

Statt besonderer Meldung. Heute entschlief sanft nach kurzem schweren Leiden, meine innigstgeliebte, gute Tochter

Frau Else Pelz geb. Winkelmann. Halle a. S., den 22. Nov. 1917. In tiefer Trauer Marie Winkelmann geb. Rudolf, Blumenstrasse 3.

Gestern nachmittag verschied unerwartet nach kurzer Krankheit

Herr Carl Hintz,

Prokurist meines Bankhauses Frenkel & Poetsch. Ueber 26 Jahre hat er im Besitz seltener Kenntnisse seine Kraft in meine Dienste gestellt, und unermüdlich und treu mir zur Seite gestanden.

Halle, den 24. November 1917.

Robert Frenkel.

Die Trauerfeier findet Dienstag nachmittag 3 Uhr in der Halle des Gertraudenfriedhofes statt.

Nachdem wir unsere im Kampfe für das Vaterland gefallenen Söhne in heimlicher Erde beigesetzt haben, sprechen wir allen, die uns dabei ihre innige Teilnahme erwiesen, sowie allen, die die Feler zu einer tröstlichen und erhebenden gestaltet haben, auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

Halle, den 24. November 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen

Familie Koch. Familie Hubert.

Heute nachmittag verschied sanft nach langem schweren Krankenlager unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter, Schwester und Schwägerin

Frau Gertrud Steckner geb. Eitzo

im 57. Lebensjahre. Halle, Burgstrasse 43, Berlin, Lichterfelde, Altmark, den 23. November 1917.

In tiefer Trauer Lilly Gerber geb. Steckner, Walter Welp und Frau Margarete, geb. Steckner, Rich. Carl Steckner und Frau Aenne, geb. Vogel, Gust. Steckner und Frau Liesel, geb. Ebeling und fünf Enkel.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 27. November, 3 Uhr nachmittags von der Kapelle des Stadigottesackers aus statt.

Weihnachtsliebesgaben für unsere Jäger im Felde!

Nach in diesem Jahre nehmen wir Liebesgaben zur Weiterleitung an folgende Truppenteile entgegen: Magdeb. Jäger-Batallion Nr. 4, Referens-Jäger-Batallion Nr. 4 u. 2, einschließlich der Radfahrer- und Maschinencompagnien 56 und 162 sowie die Referens-Radfahrer-Kompagnien 49 und 79.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins chem. Jäger und Schützen Eip Halle, G. 8. R. Culner, Vorsitzender.

Arbeitspferde, belgische Fohlen. Wiil. Stock i. O. Th. Weinstein. Bild eines Pferdes.

Vermietungen

Laden mit Ladenstube, im Grundstück Nr. 10 Promenade 10

Photographisches Atelier mit Wohnung, Nr. 10 Promenade 9, also in besserer Lage.

Billige Umzugs Gelegenheit, sofort ab, später geht 1 Möbelwagen

Mietgesuche, möbl. Zimmer mit Verfl., möglichst in Vorort

Zu verkaufen, 60 Morgen Gelände für Industriebau

Kaufgesuche, Meyer's Groß-Generations-Perlon

Raufe, und solche höchste Preise für ausgekämmtes Haar

Ravier, aus Privatband zu kaufen gesucht

Vermischtes, Gold-Füllfederhalter in allen Preislagen

Offene Stellen, für eine hiesige Maschinen-Fabrik

Lehrling, mit guter Schulbildung für das Kantor

Maschinenschreiberin, zuverlässiges, gewandtes Hausmädchen

Stellengesuche, Lehrlinge suchen durch uns

Vornehme Schlafzimmer, von 4.000 bis 8.000 in reichster Auswahl